

Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Verfassung

Auf der Grundlage von § 5 Ziff. 2 der Stiftungsurkunde vom 2. August 1972 erlässt der Stiftungsrat folgende Stiftungssatzung (nachfolgend als „Verfassung“ bezeichnet):

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eichstätt.
- (3) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Freisinger Bischofskonferenz.

Art. 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat als Trägerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (nachfolgend „Universität“) den Zweck, diese insbesondere gemäß der Stiftungsurkunde vom 2. August 1972 und den Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 8. Juni 1988, dem Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. April 1980, der Apostolischen Konstitution *Ex Corde Ecclesiae* vom 15. August 1990 und den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution *Ex Corde Ecclesiae* vom 2. September 2009 ihrem Auftrag gemäß (Art. 3) zu fördern.
- (2) In Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Universität als eine hervorragende Stätte zu fördern, an der eine Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen und Problemen der Zeit auf hohem akademischen Niveau und im Lichte des katholischen Glaubens geführt und im Wettbewerb mit den Universitäten im In- und Ausland wissenschaftliche Exzellenz herangebildet werden kann, die den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft im Geist des Evangeliums zu begegnen vermag.

Art. 3

Wesen und Auftrag der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt

(1) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist eine durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. April 1980 kanonisch errichtete katholische Universität. ²Magnus Cancellarius der Universität ist der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz. ³Der Bischof von Eichstätt ist stellvertretender Großkanzler (Vice Magnus Cancellarius) der Universität (SapChr Art. 13 § 2).

(2) Die Universität ist zugleich eine vom Freistaat Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Konkordats gewährleistete und staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(3) ¹Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG); Art. 108 der Bayerischen Verfassung (BV), Canon 218 des *Codex Iuris Canonici* (CIC) 1983; Allgemeine Normen Art. 2 § 5 der Apostolischen Konstitution *Ex Corde Ecclesiae* (ECE) und Art. 3 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)); diese Gewährleistung wird durch den Charakter als katholische Universität gefordert. ²Für die Freiheit des Studiums gilt Art. 3 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.

(4) ¹Als katholische Hochschule widmet sich die Universität der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ²Sie versucht dabei, Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen. ³Dabei achtet die Universität sowohl die Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Disziplinen als auch deren interdisziplinäre Verweisungsbezüge, um so die Wissenschaft in die umfassende Suche nach wahrer Erkenntnis einzubinden. ⁴Die Wissenschaftspflege an der Universität ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. ⁵So macht die Universität das Christliche in institutionalisierter Form im universitären Bereich präsent. ⁶Zugleich erschließt die Universität aufgrund des universalen Charakters der Katholischen Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen die internationale Dimension und widmet besondere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt.

(5) ¹Die Universität ist eine akademische Gemeinschaft, die vom katholischen Geist getragen ist. ²Sie berücksichtigt und vertieft in Forschung und Lehre dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und Nachhaltigkeit. ³Die Verantwortung für die Erfüllung ihres Auftrags und die Stärkung des katholischen Charakters kommt vor allem der Universität selbst zu.

(6) ¹Die Universität erfüllt ihren Auftrag in der wissenschaftlichen Autonomie der deutschen Universitäten im Wettbewerb mit ihnen. ²In wesentlichen Hochschulange-

legenheiten, insbesondere zur gedeihlichen Wahrnehmung förmlicher Beteiligungsrechte, pflegen Universität, Magnus Cancellarius, Träger und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere kirchliche Autoritäten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertraulichen Austausch.

(7) Die Ausbildung für kirchlich relevante Arbeitsfelder sowie die Förderung dieser Arbeitsfelder ist eine besonders ihr zukommende Aufgabe der Universität.

(8) ¹Die Universität steht Studienbewerbern ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis nach Maßgabe der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen offen, wenn sie den kirchlichen Auftrag und katholischen Charakter der Universität anerkennen und beachten. ²Diese Verpflichtung gilt für alle weiteren Mitglieder der Universität. ³Sie sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Universität und über dessen Folgen in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat (Art. 5);
2. der Vorsitzende des Stiftungsrats (Art. 6);
3. der Stiftungsvorstand (Art. 7).

(2) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist hauptamtlich tätig, im Übrigen ist die Tätigkeit als Organmitglied ehrenamtlich; die Tätigkeit als Stiftungsvorstand kann durch kirchliche Bedienstete auch im Rahmen einer Freistellung wahrgenommen werden. ²Die Erstattung angefallener Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung durch die Stiftung sind zulässig.

(3) Die Haftung des Vorsitzenden des Stiftungsrats, des Stiftungsvorstands sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Organen der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Stiftung schließt für die Mitglieder der Organe eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang ab.

(4) Mitglieder der Universität, ausgenommen Lehrbeauftragte, können nicht stimmberechtigt einem Organ der Stiftung angehören.

Art. 5 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats (Art. 6 Abs. 1);
2. dem Bischof der Diözese Eichstätt oder demjenigen, dem nach den Bestimmungen des Kirchenrechts die Leitung der Diözese zusteht, und
3. acht weiteren Mitgliedern.

²Die weiteren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz von dieser gewählt und vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz bestellt. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. ⁴Über die Abberufung entscheidet der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz nach vorheriger Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz.

(2) Der Präsident der Universität („Präsident“) und der Stiftungsvorstand gehören dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an.

(3) ¹Der Stiftungsrat überwacht unbeschadet der Zuständigkeit seines Vorsitzenden die Amtsführung des Stiftungsvorstands. ²Er beschließt unbeschadet seiner weiteren Zuständigkeiten nach dieser Verfassung über

- Änderungen der Stiftungsverfassung,
- Satzungen der Stiftung,
- den Stiftungshaushalt und die Haushaltsrechnung,
- die Genehmigung der Grundordnung und deren Änderungen,
- Zielvereinbarungen mit der Universität und die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan,
- die Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit der Stiftung abgeschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist,
- Entlastung des Stiftungsvorstands und
- grundsätzliche Personal-, Wirtschafts-, Vermögens- und Investitionsangelegenheiten sowie
- sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) ¹Der Stiftungsrat beschließt, soweit nicht in der Geschäftsordnung ein Umlaufverfahren vorgesehen ist, in Sitzungen. ²Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder, in seinem Auftrag, vom Stiftungsvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens

zwei Drittel anwesend und stimmberechtigt sind; er beschließt mit der Mehrheit der Abstimmenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Der Stiftungsrat tagt nicht öffentlich; er kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen. ²Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie zur Beratung hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im Stiftungsrat behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ergänzende sowie von Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden können.

(7) ¹Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich mindestens vier Mal im Kalenderjahr. ²Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. ³Beschlüsse des Stiftungsrats sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder namentlich ergeben muss, wenn nicht alle anwesenden Mitglieder dem Beschluss zugestimmt oder einen Antrag abgelehnt haben.

Art. 6

Vorsitzender des Stiftungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von der Freisinger Bischofskonferenz gewählt und von ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. ³Über seine Abberufung entscheidet der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz nach deren vorheriger Zustimmung. ⁴Der Vorsitzende des Stiftungsrats bestellt längstens für die Dauer seiner Amtszeit ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 zu seinem Stellvertreter; er entscheidet auch über dessen vorzeitige Abberufung als Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats repräsentiert unbeschadet der in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten die Stiftung insbesondere gegenüber der Freisinger Bischofskonferenz, der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, dem Freistaat Bayern und gegenüber der Universität.

(3) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Stiftungsrat. ²Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ³Der Vorsitzende des Stiftungsrats unterrichtet den Stiftungsrat hiervon in dessen nächster Sitzung.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats bestellt den Leiter der Stiftungsverwaltung und kann ihn aus wichtigem Grund abberufen. ²Der Leiter der Stiftungsverwaltung kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats zur Beratung und Protokollführung hinzugezogen werden.

(5) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann sich zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte der Unterstützung durch einzelne Mitglieder des Stiftungsrats, den Stiftungsvor-

stand, die Stiftungsverwaltung sowie den Präsidenten bedienen. ²Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Art. 7 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person; er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz von dieser gewählt und vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz bestellt. ²Der Stiftungsvorstand kann vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz mit deren vorheriger Zustimmung abberufen werden.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig.

(3) ¹Der Stiftungsrat bestellt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zwei Stellvertreter des Stiftungsvorstands; diese nehmen im Fall und für die Dauer einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Stiftungsvorstands gemeinsam dessen Aufgaben als Stiftungsorgan wahr. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Stellvertreter des Stiftungsvorstands können aus wichtigem Grund durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats abberufen werden.

(4) ¹Die Stiftung wird unbeschadet der in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand oder dessen Stellvertretern vertreten, die gemeinsam zur Vertretung des Stiftungsvorstands berechtigt sind. ²Die Vertretung des Stiftungsvorstands regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats. ³Die Vorschriften des Teilkirchenrechts der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC) sind auf die Stiftung analog anzuwenden; die „Genehmigung des Diözesanbischofs“ erteilt der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz.

(5) Der Stiftungsvorstand führt unter Beachtung von Richtlinien des Stiftungsrats und dessen Vorsitzenden die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit diese Verfassung nichts anderes festlegt.

(6) Der Stiftungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte der Unterstützung durch die Stiftungsverwaltung sowie den Präsidenten.

Art. 8 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht

- a) aus den bebauten und unbebauten Grundstücken der Stiftung;
- b) aus Nutzungsrechten an bebauten und unbebauten Grundstücken;
- c) aus beweglichem Inventar;
- d) aus sonstigen Vermögenswerten und Rechten.

(2) Der Finanzierung des Stiftungszwecks dienen außer dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen

- a) die Leistungen der in Bayern gelegenen (Erz-)Diözesen, die im überdiözesanen Haushalt ausgewiesen werden;
- b) die im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vereinbarten Leistungen des Staates;
- c) andere staatliche und kirchliche Leistungen zum Betrieb der Universität sowie Leistungen Dritter;
- d) angefallene Gebühren und Beiträge sowie sonstige Zuwendungen.

Art. 9

Stiftungshaushalt, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Der Stiftungshaushalt ist zusammen mit dem Stellenplan zu Beginn eines Haushaltsjahres dem Haushalt des Freistaates Bayern entsprechend als Doppelhaushalt aufzustellen. ²Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. ³Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Stiftungshaushalt des Vorjahres vorläufig verbindlich.

(2) Der Stiftungshaushalt bedarf der Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz.

(3) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften für Stiftungen zu führen.

(4) ¹Das Haushaltsrecht der Stiftung ist durch Satzung (Stiftungshaushaltsordnung) zu regeln. ²In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die Universität bei der Aufstellung und beim Vollzug des Haushalts sowie bei der Verwaltung eigener Mittel zu beteiligen ist.

(5) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat über die Ausführung des Stiftungshaushalts Rechnung. ²Diese ist im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung in gleichbleibender Form abzufassen und muss einen Vermögens- und Rücklagenausweis enthalten.

(6) ¹Die Rechnungsprüfung wird durch einen vom Stiftungsrat jährlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. ²Der Bericht über die Prüfung der Haushaltsrechnung soll durch einen „Management Letter“ ergänzt sein. ³Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Sonderprüfungen, auch durch Dritte, durchführen zu lassen.

(7) Die geprüfte Haushaltsrechnung ist der Freisinger Bischofskonferenz vorzulegen.

Art. 10

Allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften

(1) Die Stiftung ist Dienstherr für die Beamten und Beamtinnen (im Folgenden als Beamte bezeichnet) sowie Dienstgeber für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (im Folgenden als Arbeitnehmer bezeichnet) der Stiftung (Stiftungsverwaltung und Universität).

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten ist der Stiftungsvorstand. ²Dienstvorgesetzter (Art. 3 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz) ist

- a) der Vorsitzende des Stiftungsrats für den Präsidenten und die Professoren,
- b) der Stiftungsvorstand für die Beamten der Stiftungsverwaltung und
- c) der Präsident für das an der Universität tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme der Professoren sowie für den Kanzler und das sonstige an der Universität tätige nicht wissenschaftliche Personal.

³Durch Satzung der Stiftung können Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrats als Dienstvorgesetzter der Professoren auf den Präsidenten übertragen werden; durch die Grundordnung können Aufgaben des Präsidenten als Dienstvorgesetzter des sonstigen nicht wissenschaftlichen Personals (Satz 2 Buchstabe c) auf den Kanzler übertragen werden. ⁴Soweit die in Satz 2 genannten Bediensteten nicht in einem Beamtenverhältnis stehen (Arbeitnehmer), gelten die Sätze 2 und 3 für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung als Dienstgeber entsprechend.

(3) ¹Ernennungsbehörde für den Präsidenten, den Kanzler und die Professoren ist der Vorsitzende des Stiftungsrats. ²Ernennungsbehörde für an der Universität tätige Beamte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ausnahme der Professoren ist der Präsident. ³Ernennungsbehörde für Beamte der Stiftungsverwaltung und für an der Universität tätige Beamte ist im Übrigen der Stiftungsvorstand.

(4) ¹Die Verpflichtung, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Universität anzuerkennen und zu beachten (Art. 3 Abs. 8), gilt für alle Bediensteten der Stiftung. ²Sie schließt für Bedienstete, die der Katholischen Kirche angehören, die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Universität zu fördern. ³Schwere und nachhaltige Verstöße gegen die

Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 8 können einen Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses bilden. ⁴Die Bediensteten sind vor ihrer Einstellung über die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 8 zu belehren und auf Satz 3 hinzuweisen. ⁵Sie haben vor ihrer Einstellung ein Dienstversprechen abzulegen, dessen Inhalt vom Stiftungsrat festgelegt wird.

Art. 11

Besondere dienstrechtliche Vorschriften für Beamte

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Beamten einschließlich der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung, für die der Rechtsgrundsatz der Besitzstandswahrung gilt, bestimmen sich, soweit diese Verfassung nichts anderes regelt, nach dem für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Beamten- und Versorgungsrecht. ²Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen Personals der Universität bestimmen sich unbeschadet des Satzes 1 nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) und nach den dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Vorschriften, die entsprechend anzuwenden sind, sowie nach den für das wissenschaftliche Personal an katholischen Universitäten geltenden kirchlichen Vorschriften. ³Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses sind die in Art. 1, 3 und 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse festgelegten Grundsätze entsprechend zu beachten.

(2) Ein Beamter kann auch ohne Antrag entlassen werden, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt.

(3) ¹Über die Berufung von Professoren entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrats ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ²Beabsichtigt der Vorsitzende des Stiftungsrats von der Reihung des Berufungsvorschlags abzuweichen oder diesen zurückzugeben, soll er den Präsidenten vorher anhören. ³Bei Übermittlung des Berufungsvorschlags gemäß Satz 1 ist eine Stellungnahme des Präsidenten vorzulegen, die sich insbesondere darüber aussprechen muss, ob aus seiner Sicht unter dem Aspekt des katholischen Charakters und des Profils der Universität gegen die vorgeschlagenen Bewerber Bedenken oder Einwendungen bestehen.

(4) Die Besoldung der Beamten bestimmt sich nach dem für entsprechende Beamte des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsrecht.

(5) ¹Das Disziplinarrecht für Beamte der Stiftung wird durch Satzung der Stiftung (derzeit Disziplinarordnung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt vom 24. Juni 1994) geregelt. ²Es muss die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums berücksichtigen und rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften nach Art. 10 Abs. 4 Rechnung tragen und soll sich an das staatliche Disziplinarrecht anlehnen. ³Ohne förmliches Disziplinarverfahren ist ein Beamter zu entlassen, wenn er aus der Katholischen Kirche austritt.

(6) Durch Satzung der Stiftung können von dem entsprechend anzuwendenden staatlichen Recht abweichende Regelungen über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten getroffen werden.

a) für einen angemessenen Ausgleich bei Nichtanrechnung von Dienstzeiten in der Stiftung durch Dienstherrn im Sinn des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz, sofern nicht eine Vereinbarung mit dem aufnehmenden Dienstherrn über einen Versorgungsausgleich besteht;

b) über die Gleichstellung von Vordienstzeiten in der Katholischen Kirche oder einer ihrer Einrichtungen mit Vordienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Stiftungsbeamten, die nach dem 1. Januar 1990 ernannt wurden;

c) über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten.

Art. 12

Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften für Arbeitnehmer

¹Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer bestimmen sich nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. ²Ergänzend bestimmen sie sich nach den jeweiligen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Regelungen – derzeit Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TÜV-Länder) sowie diese ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge – und dem Dekret des Bischofs von Eichstätt vom 30. November 2014 (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 2014, Nr. 122) zur Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ an der Universität, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. ³Die Rechtsverhältnisse des nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals der Universität bestimmen sich unbeschadet der Sätze 1 und 2 nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und nach den dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Vorschriften, die entsprechend anzuwenden sind, sowie nach den für das wissenschaftliche Personal an katholischen Universitäten geltenden kirchlichen Vorschriften.

Art. 13

Ergänzende Zuständigkeitsregelungen in Personalangelegenheiten

(1) ¹Dem Präsidenten werden, unbeschadet der Bestimmungen in Art. 10, 11 und 12 der Verfassung, folgende Zuständigkeiten übertragen:

a) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von an der Universität tätigen Arbeitnehmern;

- b) befristete Beschäftigung von Professoren nach Art. 18 Abs. 8 Satz 1 BayH-SchPG und von Gastprofessoren;
- c) Erteilung von Lehraufträgen.

²Die Zuständigkeiten nach Satz 1 Buchst. a) kann der Präsident für das nicht wissenschaftliche Personal in widerruflicher Weise auf den Kanzler übertragen.

(2) Soweit die Stiftungsverfassung und die auf deren Grundlage erlassenen Satzungen sowie das entsprechend anzuwendende staatliche Recht nichts anderes bestimmen, ist die Universität für die Personalangelegenheiten der an ihr tätigen Beamten und Arbeitnehmer der Stiftung zuständig.

(3) Die Universität hat, soweit sie nicht selbst für Personalangelegenheiten zuständig ist, das Recht, der zuständigen Stelle der Stiftung Anträge und Vorschläge für die zu treffenden Personalentscheidungen vorzulegen.

(4) ¹Bei der Ernennung von Beamten oder der Einstellung von Arbeitnehmern ist die Wahrung des katholischen Charakters der Universität zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 4, 5 und 8, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1 Satz 3 und Art. 12 Satz 1); dies gilt auch bei erstmaliger Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses von Lehrenden an der Universität, die nicht in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. ²Es ist deshalb in den Fällen des Satzes 1 eine Überprüfung durchzuführen, ob unter dem Aspekt des katholischen Charakters der Universität Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Person bestehen („Kirchlichkeitsprüfung“). ³Die Überprüfung obliegt unbeschadet Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 Satz 3 dem Präsidenten, für die Beamten und Angestellten der Stiftungsverwaltung obliegt sie dem Stiftungsvorstand. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch in Konfliktfällen, wenn gegen Beamte, Arbeitnehmer oder sonstige Mitglieder der Universität mit Ausnahme der Studierenden Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bestehen. ⁵Entscheidungen über die Beendigung eines Beamten- oder Arbeits- oder Mitgliedschaftsverhältnisses wegen schwerer und nachhaltiger Verstöße gegen diese Verpflichtungen obliegen bei Beamten auf Zeit und auf Lebenszeit der nach dem Disziplinarrecht zuständigen Stelle, bei Beamten auf Probe und auf Widerruf und bei Arbeitnehmern sowie bei sonstigen Mitgliedern der Universität mit Ausnahme der Studierenden dem Stiftungsvorstand.

(5) ¹Für die Besoldung der Beamten und Vergütung der Arbeitnehmer sowie für die Gewährung von Darlehen ist die Stiftung zuständig. ²Durch Satzung können der Universität Zuständigkeiten im Besoldungsrecht übertragen werden, die im staatlichen Bereich nicht dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorbehalten sind.

Art. 14

Mitarbeitervertretung

Das Recht der Bildung, Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeitervertretung bestimmt sich nach der für die Stiftung und die Universität im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassenen Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO (Katholische Universität).

Art. 15

Rechtswegverweisung

Für alle Klagen der Beamten einschließlich der Emeriti, der Ruhestandsbeamten, früherer Beamter und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sind die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend anwendbar.

Art. 16

Satzungsrecht

(1) Die Satzungen der Stiftung und der Universität sind unbeschadet des Absatzes 3 Satzungen der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(2) Satzungen der Stiftung werden vom Stiftungsrat beschlossen und von dessen Vorsitzendem ausgefertigt.

(3) ¹Von der Universität werden die Grundordnung und deren Änderungen sowie sonstige Satzungen erlassen, die nach staatlichem Recht von den Universitäten erlassen werden dürfen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen sowie Satzungen über Zulassungsbeschränkungen. ²Über die Grundordnung und deren Änderungen beschließt der Hochschulrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) ¹Die Grundordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrats sowie der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. ²Die übrigen Satzungen der Universität bedürfen der Genehmigung des Stiftungsvorstands mit Ausnahme der Satzungen, die nach staatlichem Recht nicht der Genehmigung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bedürfen. ³Studien- und Prüfungsordnungen sind vor deren Vorlage an das vorgenannte Staatsministerium (gem. Art. 80 i.V.m. Art. 58 und 61 BayHSchG) dem Stiftungsvorstand zur Kenntnisnahme und zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen, ob aus kirchlicher Sicht Einwendungen gegen den Satzungsentwurf bestehen.

(5) Die vorgehenden Mitwirkungsrechte des Heiligen Stuhls für kirchliche Studiengänge, wie sie durch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* geregelt sind, bleiben unberührt.

Art. 17

Hochschulrecht

(1) Das Bayerische Hochschulgesetz und die dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Rechtsvorschriften gelten für die Universität entsprechend, soweit diese Verfassung nicht abweichende Regelungen trifft.

(2) ¹Zum Präsidenten können nur Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren gewählt werden. ²Die Vizepräsidenten sind aus dem Kreis der an der Universität hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen.

(3) Der Präsident und der Kanzler (Leiter der Hochschulverwaltung) sowie die Mehrheit der Hochschulleitung müssen der Katholischen Kirche angehören.

(4) ¹Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden durch Satzung der Stiftung gemäß Abs. 10 geregelt. ²Die Abberufung des Kanzlers bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

(5) ¹Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulleitung und des Präsidenten. ²Er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 Bayerische Haushaltsordnung und in dieser Funktion nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des Präsidenten gebunden.

(6) In der Grundordnung ist zu regeln, dass mindestens ein vom Vorsitzenden des Stiftungsrats benannter Vertreter dem Hochschulrat oder einem anderen entsprechenden Kollegialorgan ohne Stimmrecht angehört.

(7) ¹Die Grundordnung muss vorsehen, dass der Hochschulrat eine Sitzung im Kalenderjahr als gemeinsame Sitzung mit dem Stiftungsrat durchführt. ²In dieser sind insbesondere Fragen der Entwicklungsplanung zu behandeln.

(8) Eigene Angelegenheiten der Universität sind, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Universität, die nach staatlichem Recht nicht staatliche Angelegenheiten (Art. 11 Abs. 3 BayHSchG) sind; übertragene Angelegenheiten sind die staatlichen Angelegenheiten im Sinn des Art. 12 Abs. 3 BayHSchG, soweit die Universität nach dieser Verfassung zu ihrer Wahrnehmung zuständig ist.

(9) In der Grundordnung können neben den nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Regelungen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung vom staatlichen Hochschulrecht abweichende Regelungen in folgenden Bereichen festgelegt werden:

- a) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten von Organen und Gremien sowie Leitung von Einrichtungen der Universität;
- b) Wahlrecht;
- c) besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium;
- d) inneruniversitäre Stellung der Honorarprofessoren und Professoren im Ruhestand.

(10) Durch Satzung der Stiftung können für die in Absatz 9 Buchst. a) bis c) genannten Bereiche sowie im Rahmen der für staatliche Hochschulen geltenden Vorschrift des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG abweichende Regelungen für die Universität getroffen werden.

(11) ¹Unter „Präsident“ ist in dieser Stiftungsverfassung, je nach der Entwicklung des staatlichen Hochschulrechts und der Regelung der Hochschulleitung in der Grundordnung, der Präsident, Rektor oder ein anderer Vorsitzender der Hochschulleitung zu verstehen. ²Für „Vizepräsidenten“ gilt dies entsprechend.

Art. 18

Aufsicht über die Universität

(1) In eigenen Angelegenheiten steht die Universität nach Maßgabe dieser Verfassung unter der Rechtsaufsicht der Stiftung.

(2) In übertragenen Angelegenheiten unterliegt die Universität nach Maßgabe dieser Verfassung der Aufsicht der Stiftung (Fachaufsicht).

(3) Art. 75 BayHSchG gilt entsprechend.

Art. 19

Einstellung des Lehrbetriebs und Schließung der Universität

(1) ¹Über die dauernde Einstellung des Lehrbetriebs und eine Schließung der Universität beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz.

(2) Die Rechtsstellung der Beamten und Arbeitnehmer richtet sich in diesem Fall nach den Art. 10 bis 15.

Art. 20

Änderung der Stiftungsverfassung und Auflösung der Stiftung

(1) ¹Änderungen der Stiftungsverfassung werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen. ²Sie bedürfen der Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz.

(2) ¹Im Falle der Auflösung der Stiftung übernehmen die in Bayern gelegenen (Erz-)Diözesen die Nachfolgelasten. ²Das Stiftungsvermögen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) und b) fällt an jene Diözese, in der es liegt, das sonstige Vermögen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) und d) an den überdiözesanen Haushalt der in Bayern gelegenen (Erz-)Diözesen.

Art. 21

Übergangsregelungen

(1) Die Stiftungsverfassung vom 8. September 1971 und die Stiftungsverfassung vom 10. Februar 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1988 sowie in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1991 gelten insoweit weiter, als spätere Änderungen vertragliche Vereinbarungen berühren oder gewährleistete Rechte von Bediensteten in unzulässiger Weise einschränken.

(2) Abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gehören dem Stiftungsrat für die Dauer der laufenden Amtszeit zehn weitere Mitglieder im Sinn dieser Nummer an, deren Amtszeit von fünf Jahren unberührt bleibt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung endet die Amtszeit des im Amt befindlichen Stiftungsvorstands. ²Hiervon abweichend bleibt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands als Stiftungsvorstand im Sinn dieser Verfassung für die Dauer seiner Amtszeit im Amt; Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Art. 14 ist erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Personalvertretung anzuwenden. ²Bis zum Erlass der in Art. 14 genannten Mitarbeitervertretungsordnung für die Stiftung und die Universität ist die MAVO für die Diözese Eichstätt anzuwenden. ³Mitarbeiter im Sinn der Mitarbeitervertretungsordnung sind auch die Beamten der Stiftung; § 54 Abs. 2 MAVO gilt entsprechend für den Personenkreis nach Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG. ⁴Im Übrigen bedürfen notwendige Abweichungen nach Beschluss durch den Stiftungsrat der Inkraftsetzung durch den Bischof von Eichstätt im Sinn einer Dispenserteilung zu § 55 MAVO Eichstätt.

(5) ¹Die Grundordnung soll bis spätestens 31. Dezember 2010 an diese Verfassung angepasst werden. ²Unbeschadet der Anpassung der Grundordnung gilt für die nächste Wahl des Präsidenten Art. 17 Abs. 4 der Verfassung.

Art. 22

Verweisung auf staatliches Recht

¹Verweisungen in dieser Verfassung auf Vorschriften des staatlichen Rechts und für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltende tarifvertragliche Regelungen beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. ²Tritt eine Vorschrift oder tarifvertragliche Regelung außer Kraft, so bezieht sich die Verweisung auf die an deren Stelle tretende Vorschrift oder tarifvertragliche Regelung.

Art. 23

Geltung des kirchlichen Rechts

Die Vorschriften des kirchlichen Rechts, insbesondere des Codex Juris Canonici und der einschlägigen Konkordate, werden durch diese Verfassung nicht berührt.

Art. 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die vom Stiftungsrat am 11. Januar und 21. Juli 2010 beschlossene Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Stiftungsverfassung vom 10. Februar 1988, geändert durch Satzung vom 25. November 1991, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 21. Juli 2010 *. Die Stiftungsverfassung wurde von der Konferenz der bayerischen Bischöfe im September 2010 genehmigt; die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat ihr mit Schreiben vom 15. April 2010, Prot. N. 774/1982, zugestimmt.

** Die Stiftungsverfassung wurde zwischenzeitlich dreimal geändert; die vorliegende Fassung gibt den aktuellen Rechtsstand wieder.*